

# Rechtliches

## Ordnungsmaßnahmen nach mehrfach unentschuldigtem Fehlen und Konsequenzen

---

Die Ordnungsmaßnahmen sind nach Schwere und Ausmaß des unentschuldigtem Fehlens gestaffelt zu betrachten:

- Die/der SchülerIn erhält eine **schriftliche Verwarnung** (§ 25 SchulG),
- Die/der SchülerIn wird, ebenfalls schriftlich, mit der **Attestpflicht** belegt (§ 4 Abs.1, SchulÄAufV SH), bei der jedes Fehlen durch ein gültiges Attest belegt werden muss. Atteste sind beim allerersten Wiedererscheinen umgehend und nur dem Oberstufenbüro vorzulegen.
- Die/der SchülerIn unterliegt neben der Attestpflicht zusätzlich dem **Stundenplanverfahren** und muss jede Unterrichtsstunde von der Fachlehrkraft unterzeichnen lassen. Das Entschuldigungsheft verbleibt nach Unterrichtschluss im Oberstufenbüro und kann am Folgetag dort wieder abgeholt werden. Auch Unterrichtsausfall oder Unterricht an einem anderen Ort hat der Schüler sich bestätigen zu lassen.

**Leistungsnachweise** werden mit 0 Notenpunkten gewertet, sofern kein gültiges Attest bzw. Freistellung vorgelegt wird (§ 7 Abs. 6 OAPVO). Bei solch **vorsätzlicher Entziehung** einer Leistungsfeststellung kann in einem oder mehreren Fächern die Leistung mit 0 Notenpunkten bewertet werden (§ 7 Abs. 6 OAPVO). Hieraus kann sich das **Zurücksteigen um eine Jahrgangsstufe** ergeben (§ 7 Abs. 7 OAPVO).

SchülerInnen können von der **Schule entlassen** werden, wenn innerhalb von 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig verpasst wurden oder wenn SchülerInnen sich unentschuldig und wiederholt schriftlichen Leistungsnachweisen in mehr als einem Fach unter Aufsicht entzogen haben (§ 19 Abs. 4 SchulG).

## Datenübermittlungserklärung - nur von volljährigen SchülerInnen auszufüllen

---

Gemäß Schulgesetz § 31 ist die Schule berechtigt, Ihren Erziehungsberechtigten auch nach Eintritt Ihrer Volljährigkeit Mitteilungen zu machen über

- gegen Sie ausgesprochene Ordnungsmaßnahmen,
- die Beendigung Ihres Schulverhältnisses,
- ein Absinken des Leistungsstandes, wenn dadurch der Abschluss Ihres Bildungsganges gefährdet erscheint.

Sie haben das Recht, diesen Datenübermittlungen an Ihre Erziehungsberechtigten generell oder im Einzelfall zu widersprechen. Entsprechend diesen Einschränkungen wird Ihren Erziehungsberechtigten dann keine Mitteilung gemacht, jedoch werden sie über Ihren Widerspruch der Datenübermittlung informiert.

**Ich habe den Hinweis auf das Widerspruchsrecht zur Kenntnis genommen und erkläre, dass ich** (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- mit der Mitteilung an meine Erziehungsberechtigten generell einverstanden bin;
- ggf. widersprechen werde, falls die Schule eine Mitteilung an meine Erziehungsberechtigten beabsichtigt. Vor der Mitteilung werde ich von der Schule informiert.
- der Mitteilung an meine Erziehungsberechtigten generell widerspreche.

Ich weiß, dass die oben getroffene Entscheidung, solange ich sie nicht ändere, ihre Gültigkeit behält.

\_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

**Anschließend dem Oberstufenbüro vorlegen.**

Oberstufenbüro: Die Erklärung lag dem Oberstufenbüro vor und wurde im System vermerkt.

\_\_\_\_\_ (Stempel, Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift)

## Kenntnisnahme Entschuldigungsverfahren und der Ordnungsmaßnahmen

---

Ich habe die schriftlichen Informationen zum Entschuldigungsverfahren an der Hermann-Tast-Schule zur Kenntnis genommen. Insbesondere sind mir die oben beschriebenen Konsequenzen, die mehrfach unentschuldigtes Fehlen mit sich bringen, in Bezug auf

- Ordnungsmaßnahmen,**
- schriftliche Leistungsnachweise,**
- Leistungsbewertung der Fächer,** sowie
- Rückstieg der Jahrgangsstufe und Verlassen der Schule**

bekannt.

\_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift SchülerIn)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)